

Geschäftsordnung
für den Kreistag des Kreises Steinburg

Änderungsdaten:

1. §§ 1 Abs.2, 9, 10 Abs. 3 S. 1 und 16 neu gefasst durch Beschluss des Kreistages vom 28.03.2018

Aufgrund des § 29 Abs. 2 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 30.09.2014 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Steinburg erlassen:

§ 1

Sitzungen des Kreistages

- (1) Öffentliche Sitzungen des Kreistages finden im Kreistagssaal des Kreishauses in Itzehoe, Viktoriastr. 16 - 18, statt, es sei denn, der Kreistag oder die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bestimmen im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat in besonderen Fällen einen anderen Sitzungsort.
- (2) Die Ladung erfolgt elektronisch durch Bereitstellung der Tagesordnung sowie der Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im Kreistagsinformationssystem. Die Einladung und der Hinweis auf die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen werden zusätzlich per E-Mail versandt. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Tagesordnung im Kreistagsinformationssystem spätestens zu Beginn der gesetzlichen Ladungsfrist von einer Woche abrufbar ist.
- (3) Zu Beginn jeder Kreistagssitzung wird durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt.

§ 2

Protokollführerin/Protokollführer

Der Kreistag bestellt für die Dauer seiner Wahlzeit auf Vorschlag der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten eine Protokollführerin oder einen Protokollführer und eine stellvertretende Protokollführerin oder einen stellvertretenden Protokollführer. Diese brauchen nicht Kreistagsabgeordnete zu sein.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident setzt nach Beratung mit der Landrätin oder dem Landrat die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen. Tagesordnungspunkte, die möglicherweise in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, sollten in der Regel am Ende der Tagesordnung aufgenommen werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind bei der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich einzureichen und müssen bis zur abschließenden Festsetzung der Tagesordnung (12 Tage vor dem Sitzungstermin) vorliegen, ansonsten werden sie - vorbehaltlich

§29 Abs. 4 Kreisordnung - erst in die Tagesordnung der dann folgenden Sitzung aufgenommen. Die Anträge zur Tagesordnung sollen durch ihre Formulierung ihr Anliegen erkennen lassen. Die Erweiterung der Tagesordnung um dringende Angelegenheiten bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die in die Tagesordnung aufgenommenen Angelegenheiten werden in derselben Reihenfolge beraten, wie sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Kreistag kann diese Reihenfolge abändern oder einzelne Gegenstände von der Tagesordnung absetzen.

§ 4

Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn und nach Abschluss des letzten öffentlichen Tagesordnungspunktes jeder Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohnerfragestunden sind Bestandteil der Sitzung des Kreistages. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann Fragen zu Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Dauer der Einwohnerfragestunden ist auf jeweils 30 Minuten, die Redezeit jeder Einwohnerin und jedes Einwohners auf 5 Minuten je Thema begrenzt.
- (2) Die Fragen, Vorschläge oder Anregungen sind sachlich kurz vorzutragen.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident ist berechtigt, einer Fragestellerin oder einem Fragesteller nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen oder eine Frage zurückzuweisen, wenn gegen die vorgenannten Regelungen verstoßen wird.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich von der Landrätin oder dem Landrat beantwortet. Die Antworten können von den Fraktionen ergänzt werden. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (5) Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, ist auch eine schriftliche Antwort möglich.
- (6) Auf Antrag einer oder eines Abgeordneten kann der Kreistag beschließen, die Einwohnerfragestunde vorzeitig zu beenden.

§ 5

Aktuelle Stunde

- (1) Im Anschluss an die erste Einwohnerfragestunde findet eine Aktuelle Stunde statt. Themen der Aktuellen Stunde können grundsätzlich nur Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises sein, andere Angelegenheiten nur dann, wenn der Kreistag hieran mittelbar beteiligt ist.
- (2) Das Einzelthema muss von einer Fraktion oder von mindestens 3 Abgeordneten unterstützt werden.
- (3) Das Einzelthema muss der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und den Fraktionsvorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Kreistagssitzung schriftlich zugegangen und inhaltlich konkret gefasst sein.
- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident entscheidet über die Aufnahme der Themen in die Aktuelle Stunde. Einzelthemen, die andere Tagesordnungspunkte betreffen, werden nicht aufgenommen. Unzulässige oder verspätet eingegangene Anträge weist die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident zurück.

- (5) Die Dauer der Aktuellen Stunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die von der hauptamtlichen kommunalen Selbstverwaltung in Anspruch genommene Redezeit wird hierauf nicht angerechnet. Wenn die Bedeutung der Themen es erfordert, kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Aktuelle Stunde verlängern. Die Redezeit jeder Rednerin und jedes Redners beträgt 5 Minuten.
- (6) Sachanträge können während der Aktuellen Stunde weder gestellt noch behandelt werden.

§ 6

Berichtswesen

- (1) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet mindestens 3 x jährlich den Kreistag zu seinen Sitzungen schriftlich über die Arbeit der Ausschüsse und über wesentliche Verwaltungsangelegenheiten. Die Berichte dienen gleichzeitig dem Hauptausschuss, der sie bei der Kontrolle der Kreisverwaltung anwendet.
- (2) Die Berichte der Landrätin oder des Landrats sind wie folgt zu gliedern:

Ziffer	Bezeichnung
1.	Stand der Ausführungen von Beschlüssen des Kreistages und des Hauptausschusses
2.	Entscheidungen in Angelegenheiten, die vom Kreistag auf den Landrat nach der Hauptsatzung übertragen wurden
3.	Informationen über sonstige bedeutsame Selbstverwaltungsangelegenheiten, ggf. auch über besondere Geschäfte der laufenden Verwaltung
4.	Wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde
5.	Stand der Durchführung wichtiger Bauvorhaben mit Kostenentwicklung
6.	Abgleich der tatsächlichen Entwicklungen mit den Fachplanungen und Darstellung der wesentlichen Veränderungen
6.1	Haushaltsplan (Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben)
6.1.1	Sozialhilfekosten
6.1.2	Jugendhilfekosten
6.1.3	Personalkosten und Stellenplan
6.1.4	Gebührenentwicklung bei den öffentlichen Einrichtungen
6.2	Jugendhilfeplanung
6.3	Naturschutzplanung
6.4	Sonstige Fachplanungen
7.	Wesentliche Änderungen im Aufgabenumfang bei Selbstverwaltungs- und Weisungsangelegenheiten Zustand der öffentlichen Einrichtungen
8.	Entwicklung wichtiger Strukturdaten
9.	Zustand der öffentlichen Einrichtungen
10.	Entgegennahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen

- (3) Zur Wahrnehmung seiner Kontrollrechte ist der Hauptausschuss befugt, von der Landrätin oder dem Landrat im Einzelfall ergänzende Informationen einzuholen.

§ 7
Redeordnung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen, es sei denn, eine Angelegenheit wurde auf Antrag einer oder eines Berechtigten nach § 29 Abs. 4 KrO auf die Tagesordnung gesetzt. In diesem Falle ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller als erster/erstem das Wort zu erteilen.
- (2) Eine Sitzungsteilnehmerin oder ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihr oder ihm von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten erteilt ist. Die Rednerin oder der Redner soll vom Pult aus sprechen.
- (3) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden; eine Rede darf jedoch dadurch nicht unterbrochen werden. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 5 Minuten begründet werden. Sie gelten als angenommen, wenn keine Gegenrede gewünscht wird.
- (4) Persönliche Bemerkungen sind nur unmittelbar nach der Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt zulässig, es sei denn, die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erteilt in besonders geeigneten Fällen einer Sitzungsteilnehmerin oder einem Sitzungsteilnehmer bereits vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort.
- (5) Die Redezeit der oder des Antragstellenden und jeweils einer Rednerin oder eines Redners der Fraktionen, denen die oder der Antragstellende nicht angehört beträgt max. 10 Minuten. Für zusätzliche Rednerinnen oder Redner ist die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Haushaltsberatungen und für die Landrätin oder den Landrat.
Spricht eine Person länger, so entzieht ihr die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident nach einmaliger Mahnung das Wort. Der Kreistag kann im Einvernehmen zwischen den Fraktionen andere Redezeitregelungen beschließen.
- (6) Keine Sitzungsteilnehmerin oder kein Sitzungsteilnehmer darf während der gleichen Beratung zu demselben Beratungsgegenstand mehr als zweimal sprechen. Die Berichterstattung über das Ergebnis von Ausschussberatungen bleibt hiervon unberührt. Satz 1 gilt nicht für Haushaltsberatungen und die Landrätin oder den Landrat.
- (7) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident ist berechtigt, die Rednerin oder den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen; ist das in derselben Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt die Rednerin oder Redner fort, vom Gegenstand abzuschweifen, so kann der Kreistag beschließen, ihr/ihm das Wort zu entziehen.
- (8) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.
- (9) Anträge, die Debatte zu beenden oder die Liste der Rednerinnen und Redner zu schließen, können nur von einer oder einem Abgeordneten gestellt werden, die/der nicht zum Beratungsgegenstand gesprochen hat. Zu den Anträgen kann eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter dafür und eine/einer dagegen vortragen. Vorstehende Regelungen gelten nicht für die Aktuelle Stunde.
- (10) Der Kreistag kann die Sitzung unterbrechen, vertagen oder schließen.

§ 8

Beschlussfassung

Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erfragt zunächst, wer für den Vorschlag/Antrag, alsdann wer gegen den Vorschlag/Antrag stimmt und schließlich, wer sich der Stimme enthält. Das Abstimmungsergebnis gibt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bekannt. Über Änderungsanträge ist vorrangig, bei mehreren über den weitergehenden zuerst abzustimmen.

§ 9

Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung im Kreistag und übt das Hausrecht aus.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über den Ordnungsruf ist unzulässig. Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter dreimal in derselben Rede „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann ihr/ihm die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ordnungsruf muss die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident auf diese Folge hinweisen.
- (3) Bei grober Verletzung der Ordnung oder nachhaltiger Störung der Sitzung kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verfügen. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf der Kreispräsidentin / des Kreispräsidenten mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses vorausgehen. Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten sowie eine Störung in besonders ungebührlicher Weise, z.B. durch beleidigende oder demokratiefeindliche Äußerungen sowie persönliche Angriffe. Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter, die/der von der Sitzung ausgeschlossen ist, hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen (§37 KrO).
- (4) Wenn eine den ordnungsgemäßen Fortgang der Beratungen gefährdende Unruhe entsteht, kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (5) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann einzelne oder sämtliche Personen aus dem Sitzungs- und Zuhörerraum verweisen, wenn sie dort unbefugt verweilen oder durch ihr Verhalten, insbesondere durch Zeichen des Beifalls oder Missfallens, den geordneten Sitzungsbetrieb stören.

§ 10

Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über die Kreistagsitzung muss enthalten:
 - a) den Namen der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten, die Anzahl der zu den einzelnen Tagesordnungspunkt anwesenden Kreistagsabgeordneten und die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der oder des Stellvertretenden,
 - b) einen kurzen Bericht über den Gang der Verhandlungen,

- c) die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Stimmenverhältnisse und
 - d) die Ergebnisse der durchgeführten Wahlen, gleichfalls unter Angabe der Stimmenverhältnisse.
- (2) Zur Beweissicherung der Richtigkeit der Niederschrift sind Tonbandaufzeichnungen, wenn die Rednerin oder der Redner nicht widerspricht, zulässig. Die Aufzeichnungen in digitaler Form sind für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit, mindestens aber 6 Monate, aufzubewahren. Auf die Tonbandaufzeichnungen kann durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten zur Klärung strittiger Fragen im Zusammenhang mit der Beratung von Einwendungen gegen die Niederschrift zurückgegriffen werden. Einzelne Kreistagsabgeordnete und die Landrätin oder der Landrat erhalten auf Wunsch Wortprotokolle ihrer Redebeiträge; die Redebeiträge anderer Abgeordneter und der Landrätin oder des Landrats werden nur mit deren Zustimmung anderen Kreistagsabgeordneten oder der Landrätin oder dem Landrat zur Verfügung gestellt. An Dritte werden die digitalen Medien nicht herausgegeben.
- (3) Die Niederschrift wird im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gegen den Inhalt kann innerhalb von 2 Wochen Widerspruch erhoben werden, anderenfalls gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (4) Die Niederschriften der Kreistagssitzungen sind – mit Ausnahme des nichtöffentlichen Teils – im Internet auf der Homepage des Kreises Steinburg bekannt zu geben. In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind gem. § 30 Abs. 3 der Kreisordnung spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 11

Offenlegung für das Mandat bedeutsamer Angaben

- (1) Soweit es für die Ausübung ihrer Mandate von Bedeutung sein kann, haben die Kreistagsabgeordneten und andere Bürgerinnen und Bürger, die zu Mitgliedern der Ausschüsse gewählt werden, der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten ihre Berufe sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident veröffentlicht die Angaben im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg. Gleiches gilt für Änderungen während der Wahlzeit.

§ 12

Kreissenorenbeirat

Die oder der Vorsitzende des Kreissenorenbeirates erhält zur Unterrichtung über alle wichtigen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, die Einladung mit Tagesordnung, die Beratungsunterlagen sowie die Niederschrift über alle Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit diese in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

§ 12 a
Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen

Die oder der Kreisbeauftragte für Menschen mit Behinderungen erhält zur Unterrichtung über alle wichtigen Angelegenheiten, die Einwohnerinnen oder Einwohner mit Behinderungen betreffen, die Einladung mit Tagesordnung, die Beratungsunterlagen, sowie die Niederschrift über alle öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

§ 13
Abweichung von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung zulassen, wenn keine Abgeordnete oder kein Abgeordneter widerspricht.

§ 14
Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.
- (2) Wird der Entscheidung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten widersprochen, so entscheidet der Kreistag endgültig.
- (3) Verstöße gegen die Geschäftsordnung, auch nachträglich festgestellte, sind nur beachtlich, wenn auf ihnen unmittelbar die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses oder von Wahlen des Kreistages beruht.

§ 15
Anwendung der Geschäftsordnung für die Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt grundsätzlich für die Ausschüsse des Kreistages sinngemäß. §5 findet für die Ausschussberatungen keine Anwendung.
- (2) Abweichend von dieser Geschäftsordnung wird für den Hauptausschuss geregelt, dass dessen Sitzungen regelmäßig am letzten Mittwoch eines jeden Monats stattfinden. Die Einladungen mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen. § 3 Abs. 2 soll mit der Maßgabe Anwendung finden, dass die Anträge zur Tagesordnung spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin bei der hauptamtlichen Verwaltung vorliegen müssen. Wird von der oder dem Vorsitzenden zu einem anderen Zeitpunkt einberufen, soll eine Ladungsfrist von einer Woche eingehalten werden, die nur in begründeten Fällen unterschritten werden darf.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages haben in Ergänzung bzw. Abweichung von § 36 KrO und § 10 dieser Geschäftsordnung zu enthalten:
 - a) Zeit und Ort der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder oder der anwesenden stellvertretenden Mitglieder,
 - c) die Namen der weiter Anwesenden aus der ehrenamtlichen und der hauptamtlichen Verwaltung,

- d) die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e) die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse unter Angabe der Stimmenverhältnisse und
 - f) den wesentlichen Inhalt der „Mitteilungen und Anfragen“.
- (4) Die Beratungen und Beschlussfassungen in nichtöffentlichen Ausschusssitzungen unterliegen der Vertraulichkeit (§ 27 Abs. 3 KrO i.V.m. § 21 Abs. 2 bis 5 GO). Dies gilt für die Niederschriften entsprechend.

§ 15 a

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Daten und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind und personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (4) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Landrätin oder dem Landrat auf Verlangen Auskunft über die getroffene Datensicherungsmaßnahme zu geben.
- (5) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Kreistag oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (6) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Landrätin oder dem Landrat auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (7) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratung, bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch dem Kreistag zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung der vertraulichen Unterlagen gegenüber der Landrätin/dem Landrat schriftlich zu bestätigen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 01.10.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Itzehoe, den 29.05.2018

Labendowicz
Kreispräsident